



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Rudolf Gneist : zum hundertsten Geburtstage am 13.
August 1916

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Rudolf Gneist

Zum hundertsten Geburtstage am 13. August 1916

Von Professor Dr. Conrad Bornhak



hundert Jahre sind verflossen, seit einer von den einst im Zeitalter der Kaiser und Könige Wilhelms des Ersten und Friedrichs des Dritten meistgenannten Gelehrten und Politiker, der auch noch unserem Kaiser in seiner Kronprinzenzeit staatsrechtliche Vorträge zu halten berufen war, das Licht der Welt erblickte. Ein eigen tümliches Verhängnis will es, daß dieser Gedentag eines Mannes, der wie kein zweiter englischer Staatsanschauung in Deutschland Geltung zu verschaffen als sein Lebenswerk betrachtete, gerade in die Zeit des Weltkrieges und endgültiger Auseinanderetzung zwischen deutschem und englischem Wesen fällt. Da lohnt sich wohl ein Rückblick, inwiefern dieses Lebenswerk eitles Bemühen war oder dauernde Spuren hinterlassen hat.

Rudolf Gneist wurde am 13. August 1816 als Sohn eines höheren Justizbeamten, der sich bald nach der Geburt seines Sohnes nach Eisleben versetzen ließ, in Berlin geboren. In Eisleben besuchte er die Schule, verlebte jedoch dazwischen einige Jahre auf einer Landpfarre in Pommern bei einem Bruder seiner Mutter. Michaelis 1833 ging er als Rechtsbesiffener nach Berlin. Nach Bestehen der beiden ersten juristischen Staatsprüfungen — damals gab es deren noch drei — und nach der Doktorpromotion habilitierte er sich 1839 als Privatdozent an der Berliner Universität für römisches Recht, Strafrecht sowie Prozeßrecht, blieb aber daneben, seit 1841 Assessor, als Hilfsrichter in der Praxis tätig. An der Berliner Universität wurde er 1844 Professor und ist ihr bis an sein Lebensende (1895) treu geblieben. War er doch mit den akademischen Kreisen Berlins auch durch seine Heirat mit einer Tochter von August Böckh eng verwachsen. In der Reaktionszeit der fünfziger Jahre zog er sich aus der juristischen Praxis wie aus dem öffentlichen Leben überhaupt zurück, um erst 1875 bei Gründung des Obergerichtes wieder ein richterliches Nebenamt zu übernehmen.

Von jeher hat ihn ein lebendiges Interesse an der Politik beseelt, wenn er auch in den Bewegungen des Jahres 1848 den erstrebten Sitz in der Paulskirche nicht erlangen konnte, sondern ihm nur eine bescheidene Betätigung als Berliner Stadtverordneter und Bürgerwehrmann vergönnt war. In der politischen Stille der fünfziger Jahre entstand sein grundlegendes Werk über englisches Verwaltungsrecht, dessen leitende Gedanken er dann in immer neuen Auflagen und Einzelschriften wiederholte.

Wie kam der Romanist von den Pandekten auf das Staatsrecht, der Deutsche nach England? Gneist war auch in dieser Hinsicht ein Kind seiner Zeit. Noch war das revolutionär zerrissene Parteitreiben Deutschlands zu schwach, um auf eigenen Füßen zu stehen. Die konservative Richtung mit ihren absolutistisch-altständischen Bestrebungen hoffte auf die starke Stütze des Kaisers Nikolaus des Ersten von Rußland als des Felsen, an dem sich die Wogen der Revolution brachen. Umgekehrt mußten die Liberalen den konstitutionellen Ausbau des Staates und die künftige deutsche Einheit im engsten Anschlusse an das Mutterland des Konstitutionalismus, an England, suchen, das damals noch mit einer wohlwollenden Herablassung auf den armseligen deutschen Vetter blickte.

Nun hatten freilich die verfassungsmäßigen Freiheiten Englands, die man auf den fremden Boden des Festlandes verpflanzt hatte, zunächst allgemein enttäuscht. Die schärfste Reaktion des Polizeistaates bewegte sich unbezungen im Rahmen der neuen Verfassung. Wie war das möglich? Gneist glaubte die Antwort gefunden zu haben, weil man nur die Grundzüge englischen Verfassungslebens, aber nicht die englische Verwaltung angenommen habe. So entstand die Forderung des Rechtsstaates, einer Verwaltung nach Gesetzen, die wenigstens in allen wichtigeren Fällen unter dem Schutze einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen sollte. Dieses politische Bedürfnis des Liberalen, der die Verwirklichung seiner politischen Ideale erstrebte, rechtfertigte die wissenschaftliche Darstellung des englischen Verwaltungsrechtes, führte den Pandektisten zum Staatsrechte.

Die staatsrechtlichen Schriften Gneists, die sich fast ausschließlich um englisches Verwaltungsrecht mit deutschen Parallelen und deutschen Zukunftsaufgaben drehen, sind daher nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte, sondern als politische Tendenzschriften zu würdigen. Sie sollten der Durchführung des liberalen Staatsideals dienen. Die Anknüpfung an England war dabei vielfach eine rein äußerliche. In England sah er wie einst ähnlich sein großer Vorgänger Montesquieu das verwirklicht, was er für sein Vaterland erstrebte. Daß das wirkliche England ein anderes war und ist, als beide sich dachten, ist heute namentlich nach den Erfahrungen des Weltkrieges eine Binsenwahrheit. Weber aus Montesquieu kann man englisches Staatsrecht noch aus Gneist englisches Verwaltungsrecht selbst für ihre Zeit kennen lernen. Insofern haben ihre Schriften nur eine Bedeutung in der Geschichte der menschlichen Irrtümer. Doch in der Geschichte der menschlichen Entwicklung spielen Irrtümer oft eine größere Rolle als Wahrheiten.

So haben denn auch Gneists Schriften über England mit dem wirklichen England kaum mehr gemein als den Namen. Erst die nach Gneist entstandenen Schriften, wie verschieden auch ihr Wert sein mag, haben uns das wirkliche England kennen lernen.

Der Gedanke des Rechtsstaates, einer Verwaltung nach Gesetzen, sollte aus England nach Deutschland herüberstrahlen. Und doch war das, was in

England als Rechtsstaat erschien, nur verknöcherte patrimoniale Verwaltung des Mittelalters. Erst seit dem Zeitalter der Königin Viktoria machten sich modernere Bildungen der Verwaltung geltend, gegen die Gneist eine entschiedene Abneigung hegte. Dagegen waren die Grundlagen des Rechtsstaates bereits im preußischen Landrechte von 1794 gegeben und bedurften nur weiterer Entwicklung. Innerhalb des Rahmens des Rechtsstaates galt es, die englische Selbstverwaltung auf Deutschland zu übertragen, freilich, wie Gneist immer betonte, auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse. Aber von dem englischen Friedensrichter, der im Mittelpunkte des englischen Selbstgovernment steht und als gutsherrlicher Pascha über seinen Hintersassen waltet, weiß der englische Geschichtsschreiber Macaulay nur das wenig rühmliche Zeugnis abzulegen, daß seine Rechtsprechung immerhin noch besser sei als gar keine. Währenddessen hatten wir seit der Steinschen Städteordnung von 1808 eine deutsche Gemeindefreiheit, der England nichts Ebenbürtiges an die Seite zu stellen hat. Die preußische Verwaltungsreform brauchte nur auf diesen Grundlagen fortzubauen und hat dies auch später in den siebziger und achtziger Jahren getan.

Doch es war von jeher deutsche Schwäche, Eigenes gering zu achten, Fremdes über Gebühr zu preisen. Diesem Zuge deutschen Geisteslebens trugen die Schriften Gneists über England Rechnung. Seine Forderungen über die weitere Entwicklung der preußischen Verwaltung mußten um so mehr Beachtung finden, als sie sich in die Behauptung kleideten: So ist es in England. Das war von durchschlagender Wirkung, namentlich für den Liberalismus der damaligen Zeit. Niemand wunderte sich wohl über diese Verherrlichung ihrer veralteten und zurückgebliebenen Verwaltung, die der Zeitgenosse Dickens in den schauerbarsten Farben schildert, mehr als die Engländer selbst. Auch der maßlose Dünkel des Inselvolkes hatte sie bisher nicht ahnen lassen, was für eine ideale und mustergültige Verwaltung England eigentlich besaß. So erkannten die Glückwunschschreiber englischer Universitäten zu Gneists fünfzigjährigem Doktorjubiläum im Jahre 1888 dankbar an, daß er den Engländern selbst erst die richtige Erkenntnis englischen Staatsrechts eröffnet habe. Durch Gneist hatten sie neue politische Tugenden in sich erkennen lernen, von denen sie selbst in angeborener englischer Bescheidenheit bisher keine Ahnung gehabt hatten.

Mit der Regentschaft von 1858 ging die Regierung Friedrich Wilhelms des Vierten und die Reaktionszeit zu Ende. Man sprach von einer neuen Ära. Auch für die Wirksamkeit Gneists brach eine neue Zeit an. Sein englisches Verwaltungsrecht hatte seinen Ruhm begründet. Im Jahre 1858 erhielt Gneist an der Berliner Universität eine ordentliche Professur, und sehr bald beteiligte er sich als Abgeordneter lebhaft am politischen Leben.

In die sechziger und die siebziger Jahre fallen die Höhepunkte der parlamentarischen Wirksamkeit Gneists, vor 1866 als Mitglied des sogenannten linken Zentrums, das natürlich mit der späteren Zentrumspartei nichts zu tun hatte, nach 1866 der nationalliberalen Partei, anfangs nur im preußischen

Abgeordnetenhaus, später auch im Reichstage. Diese Zeiten werden gekennzeichnet einmal durch den Konflikt über die Armeeorganisation und dann durch den Kulturkampf. In beiden Fragen ließ Gneist, in einem engherzigen Bannkreise von juristischen Paragraphen umfassen, den weiten staatsmännischen Blick vermissen und gehörte daher zu denjenigen, über deren politische Wirksamkeit die Geschichte zur Tagesordnung übergang.

Es ist heute kein Wort mehr über jene politischen Schwärmer ohne jedes realpolitische Denken zu verlieren, die zwar die Einigung Deutschlands wollten, aber dem preußischen Staate das einzige Mittel zur Erreichung jenes Zieles, ein starkes Heer, zu beschneiden beabsichtigten. Das war die erbliche Belastung aus einem gänzlich unpolitischen Zeitalter, die erst unter Bismarcks Schulung einer realpolitischen Richtung gewichen ist. Bedenklicher war es, daß Gneist mit unzureichenden Gründen die Gesetzwidrigkeit der Armeeorganisation nachzuweisen unternahm und dabei dem Kriegsminister von Roon im Abgeordnetenhaus sogar vorwarf, er trage das Kainszeichen des Eidbruches an der Stirn. Über die Irrtümer der Konfliktzeit gingen die Ereignisse des Jahres 1866 zur Tagesordnung über. Das, was Gneist für Preußen als bereits geltendes Recht behauptet hatte, die gesetzliche Grundlage der gesamten Heeresverfassung, wurde tatsächlich erst im neuen Bundesstaate verwirklicht. Damit wird für uns die Konfliktzeit zur abgetanen geschichtlichen Episode. Gneist hat selbst ihre Irrtümer anerkannt, indem er sich nunmehr der neuen national-liberalen Partei anschloß, die die Bismarcksche Politik zu unterstützen übernahm.

Die katholische Kirche wieder der Staatshoheit des paritätischen Staates zu unterwerfen, nachdem die preußische Verfassungsurkunde unter Aufnahme belgischer Verfassungsartikel alle Schranken niedergerissen hatte, war gewiß eine geschichtlich-politische Notwendigkeit. Aber die Art der Ausführung durch die Gesetzgebung der Kulturkampfzeit konnte nur erwachsen auf dem Boden einer weisfremden Bureaucratie, die von dem inneren Wesen der katholischen Kirche keine Ahnung hat. Zudem man in die dogmatischen Grundlagen der katholischen Kirchenverfassung eingriff, erweckte man in den katholischen Untertanen einen Zwiespalt zwischen ihrer Gehorsamspflicht gegen den Staat und ihrer religiösen Gewissenspflicht. Bismarck selbst hat später die Verantwortlichkeit für die Einzelarbeit der Maigesetze abgelehnt und erklärt, durch die Praxis sei ihm der Mißgriff klar geworden. Neben dem Kultusminister Fall war es parlamentarisch in hervorragendem Maße Gneist, der als Nationalliberaler bei dieser Gesetzgebung mitwirkte.

In engster Verbindung mit der Kirche stand die Schule. Hier hatte Gneist schon 1869 literarisch das Wort ergriffen, indem er entgegen der lebendigen Verwaltungspraxis die konfessionelle Schule geradezu für eine pseudohistorische Fälschung des preußischen Beamtentums erklärte.

Die hervorragende Betätigung Gneists auf dem Gebiete von Kirche und Schule legten damals sogar den Gedanken nahe, ihn selbst das Kultusministerium

übernehmen zu lassen, während Falk dafür das Justizministerium eintauschen sollte.

In der Folgezeit war es namentlich das große Gebiet der Reichsjustizgesetze von 1877, Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Konkursordnung, die den Parlamentarier Gneist beschäftigten. Auch hier hatte er vorher schon literarisch das Wort ergriffen mit der Forderung freier Advokatur. Die Reichsjustizgesetze brachten dem deutschen Volke wenigstens ein weiteres Stück Rechtseinheit, während sie sachlich einen gewaltigen Rückschritt gegenüber der bewährten preußischen Gesetzgebung bedeuteten. Die freie Advokatur vollends, weit davon entfernt, die auf sie gesetzten Hoffnungen zu verwirklichen, richtete binnen weniger Jahre die alte bewährte preußische Anwaltschaft zu Grunde. Die Durchführung seiner Ideale des Rechtsstaates und der Verwaltungsgerichte erfolgte schließlich durch konservative Staatsmänner in der preußischen Verwaltungsreform von 1872 bis 1883.

Nicht genug mit dieser doppelten parlamentarischen Tätigkeit in Landtag und Reichstag, widmete sich Gneist auch sonst mannigfach öffentlichen Interessen. Dem 1860 begründeten Deutschen Juristentage hat er in dessen alle ein bis zwei Jahre sich wiederholenden Tagungen zwölfmal vorgeseßen. Ebenso war er Mitglied der Savignystiftung. Als 1872 der Verein für Sozialpolitik zum ersten Male zusammentrat, war er auch dessen erster Vorsitzender. Auch dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen gehörte er seit 1851 als Mitglied, seit 1869 als Vorsitzender an.

Trotz der Wirksamkeit in den beiden letzten Vereinigungen stand er eigentlich wie der alte Liberalismus überhaupt dem sozialen Problem ziemlich ratlos gegenüber. Die Formel der Selbstverwaltung im Dienste für den Staat mußte versagen, wo die sozialen Forderungen sich mit Urgewalt geltend machten.

Neben dieser ausgedehnten öffentlichen Wirksamkeit blieb für die akademische Lehrtätigkeit wenig Zeit übrig, obgleich er regelmäßig dreizehn Stunden wöchentlich las, und große Scharen von Zuhörern sich zu dem berühmten Manne drängten. Als er noch in der Blüte der Schaffenskraft stand, schlug, unbeeinflusst von ihm, die Entwicklung der deutschen Staatsrechtswissenschaft in Straßburg, Tübingen und München neue Bahnen ein. Nirgends wurde das schmerzlicher empfunden als im preußischen Unterrichtsministerium.

Dem Politiker schien eine größere Zukunft zu winken als dem Gelehrten. Schon 1863 auf der Höhe der Konfliktzeit feierte ein namenloser Aufsatz in „Unserer Zeit“ Gneist als den kommenden Mann, der, an die richtige Stelle gesetzt, eine Wirksamkeit entfalten könne wie nur einer der Großen der Steingardenbergischen Zeit. Aber dieser kommende Mann ist er geblieben.

Der alte König und Kaiser Wilhelm der Erste hatte gegen Gneist immer ein ehrliches Mißtrauen von 1848 her, wo er die Otkroyierung der Verfassungsurkunde für rechtswidrig erklärt hatte, und von der Konfliktzeit her, wo er dem Kriegsminister das Rainszeichen des Eidbruches anheften wollte.

Wenn auch 1875 die Berufung in das Obergerverwaltungsgericht und 1884 die in den Staatsrat erfolgte, als Minister wollte er ihn nicht haben.

In desto engere Verbindung trat Gneist als liberaler Staatsmann und wegen seiner englischen Neigungen zu dem kronprinzlichen Hofe, zur Kronprinzessin Viktoria und dem von ihr beherrschten Kronprinzen. In den Ministerlisten, die für den Zeitpunkt des Regierungswechsels vorbereitet waren, spielte der Name Gneists immer eine hervorragende Rolle. Doch der Kronprinz war zu langem Warten verurteilt. Als endlich die Unglückszeit der neunundneunzig Tage herankam, war zu umwälzenden Taten der Regierung weder Zeit noch Kraft mehr da. Nur den Adel hatte Gneist wie so mancher andere der Regierung des bürgerfreundlichen Herrschers zu verdanken. Von jenem stolzen Bewußtsein eines Gustav Freytag, im Reiche der Geister gefürstet zu sein und deshalb einen Adelsbrief als eine Herabwürdigung zu empfinden, war er weit entfernt.

Doch für die Zukunft dachte Kaiser Friedrich noch vorzubauen, indem er Gneist bestimmte, dem nunmehrigen Kronprinzen staatsrechtliche Vorträge zu halten. Der junge Fürst, der sich berufen fühlte, bald selbst die Krone zu tragen, konnte es kaum angenehm empfinden, wenn ihm noch ein staatsrechtlicher Lehrmeister gegeben wurde. Wenigstens war diese Stellung keine Empfehlung für den neuen Herren. Doch ernannte ihn dieser wenigstens noch am 27. Januar 1895 zum Wirklichen Geheimen Räte mit dem Prädikate Excellenz.

Mit dem Regierungswechsel von 1888 kann man daher die politische Wirksamkeit Gneists als im wesentlichen abgeschlossen betrachten. Schon 1884 war er aus dem Reichstage ausgeschieden, 1893 verließ er auch das Abgeordnetenhaus. Doch bis zuletzt blieb er seiner akademischen Lehrtätigkeit und dem Obergerverwaltungsgerichte treu. Auch seine literarische Tätigkeit rastete nicht. Noch kurz vor seinem Tode erschien seine letzte Schrift über die verfassungsmäßige Stellung des preußischen Gesamtministeriums.

Er starb am 22. Juli 1895.

Ein Leben voll Mühe und Arbeit lag hinter ihm. Von Ehren überhäuft am Ende seines Lebens, konnte er mit Befriedigung auf sein Werk zurückblicken. Freilich nicht alle Blüten waren zur Frucht gediehen. Und wenn die staatsrechtliche wie die politische Entwicklung bald andere Bahnen einschlug, als er ihr in seinen Gedanken vorgezeichnet, so hatte er wenigstens stets das Beste für seines Vaterlandes Größe gewollt. War er einst als Gelehrter wie als Staatsmann hochgepriesen, so gehört er heute beinahe zu den Vergessenen. Doch das ist Menschengeschick, daß die Entwicklung der Zeit über den einzelnen hinweggeht. Auch hier gilt das Dichterwort:

Denn, wer den Besten seiner Zeit genug
Getan, der hat gelebt für alle Zeiten.